

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung am 18.06.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Die Festsetzungen des § 1 in der Fassung der Haushaltssatzung 2015 bleiben unverändert.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, bleibt unverändert.

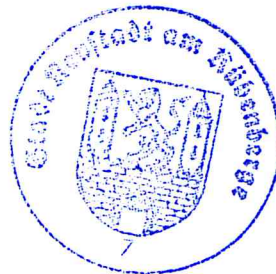
### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Die bisherigen Regelungen im § 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert bestehen.

Neustadt a. Rbge., den 18.06.2015



Stadt Neustadt a. Rbge.

Uwe Sternbeck  
Bürgermeister